

# INFO Kreisverband Hochsauerland

Juli 2017

## Verbesserung bei Ruhegehältern durch Anrechnung von Kindererziehung

Der NRW-Landtag hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 01.07.2016 auch erhebliche Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten beschlossen.

Hierbei sind die Erziehungszeiten betroffen für

- Kinder geboren **ab dem 01.01.1992** für einen Kindererziehungszuschlag – **KEZ**) und
- Kinder geboren **ab dem 01.01.1982** für einen Kindererziehungsergänzungszuschlag- **KEEZ**.

Bislang wurden sowohl KEZ als auch KEEZ in Abhängigkeit von dem Verdienst und in Bezug zu Rentenwerten errechnet. Einen KEZ gab es meist nur dann, wenn man in den drei Jahren ab Geburt des Kindes ab 01.01.1992 möglichst wenig gearbeitet hatte. Einen KEEZ gab es meist nur in der Höhe von wenigen Euro.

Nun gibt es diese beiden Zuschläge mit jeweiligen Festbeträgen.

Der KEZ wird für die ersten drei Jahre einer Kindererziehung eines ab dem 01.01.1992 geborenen Kindes gezahlt. Dabei spielt es jetzt keine Rolle mehr, ob die Mutter in Erziehungszeit war oder Teilzeit oder Vollzeit gearbeitet hat. Pro Monat der Kindererziehungszeit werden € 2,93 gezahlt; dies sind für 36 Monate € 105,48 (Stand 01.04.2017).

Der KEEZ wird für die ersten 10 Jahre der Kindererziehungszeit gewährt, die ab dem 01.01.1992 liegt. Dabei wird die Zeit, für die ein KEZ gezahlt wird, also die ersten drei Jahre, ausgespart. Hier sind also auch Kinder betroffen, die schon nach dem 01.01.1982 geboren sind.

Wenn in diesen 10 Jahren Zeiten liegen, in denen eine (Teilzeit-)Beschäftigung im Beamtenverhältnis vorliegt, werden pro Monat € -,65 gezahlt.

Wenn in diesen 10 Jahren Zeiten liegen, in denen mehr als ein Kind erzogen wurde, wird für jeden Monat des Zusammentreffens von mehreren Erziehungszeiten € -,89 gezahlt.

Durch diese beiden Zuschläge können durchaus Beträge von bis etwa € 55,-- zur Auszahlung kommen. Die Zuschläge werden im Ruhegehalt bei demjenigen gezahlt, der das Kind überwiegend erzogen hat (in der Regel die Mutter). Beide Zuschläge werden steuerfrei gezahlt.

Die Zahlung dieser Zuschläge gibt es allerdings nur, soweit die Höchstmarke eines Ruhegehalts-satzes von 71,75% noch nicht erreicht ist.

**Wichtig: Diese Neuberechnung gilt auch für bestehende Ruhegehälter.** Das LBV wird nicht in der Lage sein, diese Fälle von sich aus zu bearbeiten. Kolleginnen, die bereits im Ruhestand sind, sollten sich unter Angabe ihrer R-Nummer (siehe Vergütungsmitteilung) an das LBV wenden und um eine Neuberechnung des KEZ bzw. des KEEZ bitten. Es erfolgt eine Berechnung und Nachzahlung rückwirkend ab Ruhestandsbeginn, frühestens jedoch ab 01.07.2016.

Nicht geregelt hat der Landtag die entsprechende Würdigung einer Kindererziehung im Rahmen einer höheren Bewertung für die Kinder, die bis zum 31.12.1991 geboren sind. Hier bleibt es dabei, dass nur die ersten sechs Lebensmonate des Kindes im Ruhegehalt als Vollzeit gerechnet werden; als Ergebnis gibt es für diese Kinder ein höheres Ruhegehalt mit einer Spannbreite von nur € 0,-- bis etwa € 44,85 (A 13).

Die GEW bleibt mit dem DGB hier „am Ball“ und fordert nach wie vor eine entsprechende Würdigung der Beamtinnen, die Kinder erzogen haben – bei den Rentnerinnen gibt es immerhin für ein solches Kind einen Rentenanteil von € 60,90.

Jürgen Gottmann, 21. April 2017

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

v.i.S.P. Axel Krüger, c/o Berufskolleg Olsberg, Paul-Oventrop-Straße 7, 59939 Olsberg

[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)



**Grundschule**  
0291/3608

[christiana.kuhnert@gew-hsk.de](mailto:christiana.kuhnert@gew-hsk.de)



**Förderschule**  
02937 2134

[petra.hannemann@gew-hsk.de](mailto:petra.hannemann@gew-hsk.de)



**Sekundarschule**  
02932 21308

[manuela.tenhaaf@gew-hsk.de](mailto:manuela.tenhaaf@gew-hsk.de)



**Berufskolleg**  
02962/908094

[axel.krueger@gew-hsk.de](mailto:axel.krueger@gew-hsk.de)



**Gymnasium**  
02921/380245

[michaeldericks@gew-hsk.de](mailto:michaeldericks@gew-hsk.de)

**Lassen Sie sich von  
GEW-Personalräten  
beraten!**